



MERKBLATT

über die Pflichtangaben in einer Rechnung ab dem 01.07.2004 (Stand 20.06.2007)

Eine Rechnung ist ein Dokument, das nach § 14 Abs. 4 UStG Pflichtangaben enthalten muss. Fehlt eine der Pflichtangaben kann der Vorsteuererstattungsanspruch beim Finanzamt nicht geltend gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung eine strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen fordert.

Die nachfolgenden Bestandteile müssen in einer Rechnung zwingend aufgeführt sein:

- Der vollständige Name und die korrekte Anschrift des *Rechnungsausstellers*.
- Der vollständige Name und die korrekte Anschrift des *Rechnungsempfängers*.
- Die vom Finanzamt erteilte Steuernummer des Rechnungsausstellers **oder** die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Eine fortlaufende Rechnungsnummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller **einmalig** vergeben wird.
- Die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder die Beschreibung der sonstigen Leistung nach Art und Umfang.
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder den Zeitpunkt der sonstigen Leistung oder den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.
- *Beachten Sie hierzu bitte, dass die Rechnung spätestens nach 6-Monaten nach Ausführung der Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistung ausgestellt werden muss.*
- Das nach Steuersätzen (7 %) und (19 %) oder nach einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
- Den anzuwendenden Steuersatz (7 % / 19 %) sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung/Leistung eine Steuerbefreiung gilt (z.B. „steuerfreie Vermietung“).
- Ein Hinweis auf die 2-jährige Aufbewahrungspflicht bei Grundstücksleistungen an Privatpersonen/Nichtunternehmer (ab 01.08.2004).

Kleinbetragsrechnungen (das sind Rechnungen mit Beträgen von weniger als € 150,00) müssen folgende Pflichtangaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des *Rechnungsausstellers*.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung.
- Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder die sonstige Leistung in einer Summe.
- Den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (z.B. bei einer steuerfreien Arztleistung).